

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abkommens vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens

A. Problem und Ziel

Die am 30. Juni 2007 von der Vollversammlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (bekannt als Weltzollorganisation) beschlossene Empfehlung zur Änderung der Gründungskonvention des Rates, durch die Zollunionen wie der (damaligen) Europäischen Gemeinschaft der Beitritt ermöglicht wird, soll in das deutsche Recht umgesetzt werden.

Gemäß Artikel 1 des Vertrages über die Europäische Union tritt die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

Um den Gesetzgeber zu entlasten, soll zudem das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu möglichen künftigen Änderungen der Artikel II bis XII der Gründungskonvention zu erlassen.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung der Empfehlung geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 19. Februar 2010

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abkommens vom
15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die
Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 866. Sitzung am 12. Februar 2010 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Abkommens vom 15. Dezember 1950
über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Brüssel am 30. Juni 2007 vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens empfohlene Änderung des Abkommens vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (BGBl. 1952 II S. 1, 19) wird zugestimmt. Die Empfehlung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, gemäß Artikel XX Absatz (a) des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens empfohlene Änderungen der Artikel II bis XII des Abkommens durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderung des Abkommens nach seinem Artikel XX Absatz (c) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Um den Gesetzgeber zu entlasten, können künftige Änderungen der Artikel II bis XII der Gründungskonvention durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen in Kraft gesetzt werden.

Die in Artikel II bis XII enthaltenen Regelungen beschreiben Aufgaben und Struktur des Rates und definieren Einzelheiten zur Mitgliedschaft der Weltzollorganisation. Änderungen dieser Artikel wären überwiegend technischer Art und bedürften daher keiner parlamentarischen Befassung.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem die Änderung nach Artikel XX Absatz (c) des Abkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Das Vorhaben wird sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden auswirken. Der Wirtschaft, einschließlich den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Auch Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau oder die Umwelt entstehen nicht.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine Bürokratiekosten für die Wirtschaft, für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung.

Empfehlung des Rates
für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens*)
zur Änderung des Abkommens über die Gründung
eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens
(30. Juni 2007)

Recommendation
of the Customs Co-operation Council*)
concerning the amendment of the Convention
establishing a Customs Co-operation Council
(30 June 2007)

Recommandation
du Conseil de coopération douanière*)
relative à l'amendement de la Convention
portant création d'un Conseil de coopération douanière
(30 juin 2007)

The Customs Co-operation Council,

recognizing the increasingly significant role played by Customs or Economic Unions in world affairs, and particularly in matters pertaining to trade,

noting that certain Customs or Economic Unions are active participants in the work of the Organization,

acknowledging the legitimate desire of one Customs or Economic Union to place this participation on a formal footing by becoming a Member of the Organization, and the possibility that others may wish to do so in the future,

bearing in mind that in order for a Customs or Economic Union to become a Member, an amendment must be made to the Convention establishing a Customs Co-operation Council,

bearing in mind also the provisions of Article XX of the Convention establishing a Customs Co-operation Council, concerning the amendment of that Convention,

recommends to all Contracting Parties to the Convention establishing a Customs Co-operation Council, the following amendments to that Convention:

Le Conseil de coopération douanière,

reconnaissant l'importance sans cesse croissante du rôle des Unions douanières ou économiques dans les affaires internationales et, notamment, dans les questions relatives aux échanges,

constatant que certaines Unions douanières ou économiques participent activement aux travaux de l'Organisation,

prenant acte du souhait légitime exprimé par une Union douanière ou économique de formaliser cette participation en devenant Membre de l'Organisation, et de la possibilité que d'autres Unions pourraient souhaiter en faire de même à l'avenir,

tenant compte du fait que, pour qu'une Union douanière ou économique puisse devenir Membre, il convient de procéder à l'amendement de la Convention portant création d'un Conseil de coopération douanière,

compte tenu également des dispositions de l'Article XX de la Convention portant création d'un Conseil de coopération douanière, relatives à la procédure d'amendement de ladite Convention,

recommande à toutes les Parties contractantes à la Convention portant création d'un Conseil de coopération douanière, les amendements ci-après à apporter à ladite Convention:

Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens –

in der Erkenntnis, dass Zoll- oder Wirtschaftsunionen in internationalen Angelegenheiten, insbesondere in Handelsfragen, eine zunehmend wichtige Rolle spielen;

im Hinblick auf die aktive Mitwirkung bestimmter Zoll- oder Wirtschaftsunionen an der Tätigkeit der Organisation;

in Anerkennung des legitimen Wunsches einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, diese Mitwirkung durch Mitgliedschaft in der Organisation auf eine offizielle Grundlage zu stellen, sowie der Möglichkeit, dass andere Unionen dies in Zukunft ebenfalls wünschen;

in dem Bewusstsein, dass das Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens geändert werden muss, damit eine Zoll- oder Wirtschaftsunion Mitglied werden kann;

eingedenk des Artikels XX des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens betreffend die Änderung jenes Abkommens –

empfiehlt allen Vertragschließenden Teilen des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens folgende Änderungen jenes Abkommens:

*) Customs Co-operation Council (CCC) is the official name of the World Customs Organization.

*) Conseil de coopération douanière (CCD) est le nom officiel de l'Organisation mondiale des douanes.

*) Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (RZZ) ist die amtliche Bezeichnung der Weltzollorganisation.

Amend Article VIII (a) of the Convention to read as follows:

Article VIII

(a) **With the exception of Customs or Economic Union Members, for which the Council shall make specific provisions, each Member of the Council shall have one vote except that a Member shall not have a vote on any question relating to the interpretation, application or amendment of any of the Conventions referred to in Article III (d) which is in force and which does not apply to that Member.**

Insert a new sub-paragraph (d) in Article XVIII of the Convention, which will then read as follows:

Article XVIII

(a) The Government of any State which is not a signatory to the present Convention may accede thereto as from 1 April 1951.

(b) Instruments of accession shall be deposited with the Belgian Ministry of Foreign Affairs, which shall notify all signatory and acceding Governments and the Secretary General of each such deposit.

(c) The present Convention shall come into force for any acceding Government on the deposit of its instrument of accession, but not before it comes into force in accordance with paragraph (a) of Article XVII.

(d) **Any Customs or Economic Union may become, in accordance with paragraphs (a), (b) and (c) above, a Contracting Party to this Convention. Any request from a Customs or Economic Union to become a Contracting Party shall first be submitted to the Council for approval. For the purposes of this Convention, "Customs or Economic Union" means a Union constituted by, and composed of, States which has competence to adopt its own regulations that are binding on those States in respect of matters governed by this Convention, and has competence to decide, in accordance with its internal procedures, to accede to this Convention.**

requests Contracting Parties to the Convention establishing a Customs Co-operation Council which accept this Recommendation to notify the Belgian Ministry of Foreign Affairs, in writing, of their acceptance.

Amender comme suit l'Article VIII a) de la Convention:

Article VIII

a) **A l'exception des Unions douanières ou économiques Membres, pour lesquelles des dispositions spécifiques sont prises par le Conseil, chaque Membre du Conseil dispose d'une voix; toutefois, aucun Membre ne peut participer au vote sur les questions relatives à l'interprétation et à l'application des conventions en vigueur, visées à l'Article III d) ci-dessus, qui ne lui sont pas applicables, ni sur les amendements relatifs à ces conventions.**

Insérer un nouvel alinéa d) dans l'Article XVIII de la Convention, libellé comme suit:

Article XVIII

a) Le Gouvernement de tout Etat non signataire de la présente Convention pourra y adhérer à partir du 1^{er} avril 1951.

b) Les instruments d'adhésion seront déposés auprès du Ministère des Affaires étrangères de Belgique qui notifiera ce dépôt à tous les Gouvernements signataires et adhérents, ainsi qu'au Secrétaire général.

c) La présente Convention entrera en vigueur à l'égard de tout Gouvernement adhérent à la date du dépôt de son instrument d'adhésion mais pas avant son entrée en vigueur telle qu'elle est fixée à l'Article XVII a).

d) **Toute Union douanière ou économique peut, conformément aux dispositions des paragraphes a), b) et c) ci-dessus, devenir Partie contractante à la présente Convention. Toute demande de devenir Partie contractante émanant d'une Union douanière ou économique devra d'abord être soumise au Conseil pour approbation. Aux fins de la présente Convention, on entend par «Union douanière ou économique» une Union constituée et composée par des Etats ayant compétence pour adopter sa propre réglementation qui est obligatoire pour ces Etats dans les matières couvertes par la présente Convention et pour décider, selon ses procédures internes, d'adhérer à la présente Convention.**

demande aux Parties contractantes à la Convention portant création d'un Conseil de coopération douanière qui acceptent la présente Recommandation de notifier par écrit leur acceptation au Ministère des Affaires étrangères de Belgique.

Artikel VIII Abs. (a) des Abkommens erhält folgenden Wortlaut:

Artikel VIII

(a) **Mit Ausnahme der Mitglieder von Zoll- und Wirtschaftsunionen, für die der Rat Sonderregelungen vorsieht, hat jedes Mitglied des Rates eine Stimme; kein Mitglied darf jedoch an der Abstimmung über Fragen der Auslegung, Anwendung oder Änderung der im obigen Artikel III Abs. (d) bezeichneten Abkommen, die auf das Mitglied nicht anwendbar sind, teilnehmen, sofern diese Abkommen in Kraft sind.**

In Artikel XVIII des Abkommens wird ein neuer Absatz (d) angefügt; der Artikel lautet dann wie folgt:

Artikel XVIII

(a) Jeder Staat, der dieses Abkommen nicht unterzeichnet hat, kann ihm vom 1. April 1951 an beitreten.

(b) Die Beitrittsurkunden werden beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hinterlegt, das alle Regierungen der Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten sowie den Generalsekretär von der Hinterlegung in Kenntnis setzen wird.

(c) Für jeden beitretenden Staat tritt dieses Abkommen mit dem Tage der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nicht vor dem im Artikel XVII Abs. (a) für sein Inkrafttreten festgelegten Zeitpunkt.

(d) **Jede Zoll- oder Wirtschaftsunion kann in Übereinstimmung mit den Absätzen (a), (b) und (c) Vertragschließender Teil dieses Abkommens werden. Jeder Antrag einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, Vertragschließender Teil zu werden, wird zunächst dem Rat zur Genehmigung vorgelegt. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet „Zoll- oder Wirtschaftsunion“ eine durch Staaten gegründete und aus Staaten bestehende Union, die dazu befugt ist, eigene Regelungen zu erlassen, die für diese Staaten in den unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten verbindlich sind, und nach ihren internen Verfahren den Beitritt zu diesem Abkommen zu beschließen.**

ersucht die Vertragschließenden Teile des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, welche dieser Änderung zustimmen, ihre Zustimmung dem Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten schriftlich mitzuteilen.

Denkschrift

Allgemeines

Der mit Abkommen vom 15. Dezember 1950 (BGBl. 1952 II S. 1, 19) gegründete Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens ist heute allgemein unter dem Namen „Weltzollorganisation“ (WZO) bekannt. Mit insgesamt 176 Mitgliedstaaten ist er die zentrale internationale Organisation für die weltweite Koordinierung zollrechtlicher Belange. Die Tätigkeitsschwerpunkte der WZO liegen traditionell in zolltechnischen Bereichen wie dem Zolltarif- und Zollwertrecht sowie auf dem Gebiet des Ursprungsrechts. Zunehmende Bedeutung erhalten insbesondere der Kapazitätenaufbau für die Zollverwaltungen weltweit sowie die Bereiche „Handelserleichterungen“, „Kontrolle der Lieferketten“ und „Betrugsbekämpfung“.

Mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU) wurde der EU in Artikel 28 ff. die Kompetenz zur Regelung zollrechtlicher Belange übertragen. Um es der Europäischen Union zu ermöglichen, diese Kompetenz auch gegenüber Drittstaaten umfassend und bestmöglich wahrzunehmen, sind alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, den Beitritt der EU zur WZO aktiv zu fördern.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz wird die am 30. Juni 2007 – dem letzten Tag der deutschen EU-Ratspräsidentschaft – beschlossene Empfehlung der WZO-Vollversammlung zur Änderung der Gründungskonvention der WZO gebilligt. Durch die Empfehlung wird der Beitritt von Zollunionen, mithin auch der EU, zur WZO ermöglicht.

Im Vorgriff auf die Änderung der Gründungskonvention hat die Vollversammlung der WZO ebenfalls am 30. Juni 2007 beschlossen, der (damaligen) Europäischen Ge-

meinschaft mit sofortiger Wirkung die gleichen Rechte und Pflichten einzuräumen wie einem Mitglied.

Gemäß Artikel 1 des Vertrages über die Europäische Union tritt die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

Die EU leistet seither als faktisches Mitglied der WZO einen jährlichen Beitrag von 1 000 000 Euro, von dem Deutschland etwa 20 Prozent zu tragen hat. Dies entspricht dem Anteil Deutschlands an der Finanzierung des EU-Haushalts. Die Europäische Kommission hat sich verpflichtet, diesen Betrag im Rahmen der laufenden finanziellen Vorausschau zu zahlen. Der EU-Beitrag wird jährlich an die Entwicklung der allgemeinen WZO-Mitgliedsbeiträge angepasst.

Besonderes

1. Der in den Artikel VIII der Gründungskonvention neu eingefügte erste Halbsatz stellt sicher, dass die WZO-Mitgliedschaft einer Zollunion kein zusätzliches Stimmrecht verleiht.
2. Der in die Gründungskonvention neu eingefügte Artikel XVIII Absatz (d) stellt klar, dass über den Mitgliedsantrag einer Zollunion die WZO-Vollversammlung entscheidet. Zudem wird „Zollunion“ wie folgt definiert: „Im Sinne dieses Abkommens bedeutet ‚Zoll- oder Wirtschaftsunion‘ eine durch Staaten gegründete und aus ihnen bestehende Union, die dazu befugt ist, eigene Regelungen zu erlassen, die für diese Staaten in den unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten verbindlich sind, und gemäß ihren internen Verfahren den Beitritt zu diesem Abkommen zu beschließen.“ Unter diese Definition kann unter anderem auch die EU subsumiert werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine Bürokratiekosten für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

